

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Sonntag den 11. September 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung: bei kellerverleitenden kammundierenden Generalis des XIV. Armeekorps: Höchstpreis und Ausführverbot für Hen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. September 1915.)

Höchstpreis und Ausführverbot für Hen betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und Erlaß eines Ausführverbots für Hen, wird erläuternd bemerkt:

1.

Die Höchstpreise von 3,75 und 4,40 für 50 kg Hen verstehen sich frei Eisenbahnwagen Fernstation, bei direkter Anschluß frei Magazin. In diesen Preisen ist die Vergütung für das Verladen in den Eisenbahnwagen mit 15 S für 50 kg enthalten.

2.

Unter das Henausführverbot fallen nicht die Aufkäufe der Festungsproviantämter Straßburg und Neubreisach in den ihnen in Baden zugewiesenen Einkaufsbezirken. Diese Einkaufsbezirke sind für das Festungsproviantamt Straßburg die Gemeinden: Kühren, Ottersweier, Wamsbach, Waghshart, Daxbach, Neuden, Ulm, Erlach, Stadelhofen, Oberrich, Starkweier, Treiblen, Pöschelshart, Pöschelshart, Reib, Reib, Lepshart, Neumprachshofen, Neufriedrich, Neumühl, Odelshofen, Sand, Sandheim, Mark, Goldscheuer, Kyrnsweier, Hölshofen, Mühl, Oberweier, Griesheim, Windshlag und Erlaffen und für das Festungsproviantamt Neubreisach sämtliche Gemeinden der Kreisbezirke Emmendingen, Reichart und Staufen.

Karlsruhe, den 6. September 1915.

Der kellerverleitende kommandierende General:

Freiherr von Mantuffel,
General der Infanterie.